

Gleichheit aller Menschen festgehalten wurde. — Friedrich Kempf, *Der Kosmos des Mittelalters nach Wolfram von den Steinen* (S. 17—44), referiert ausführlich den Inhalt des gleichnamigen Buches (vgl. DA 16, 600 f.). — Peter Moraw, *Gedanken zur politischen Kontinuität im deutschen Spätmittelalter* (S. 45—60), entwickelt Fragestellungen, von denen aus das Problem der politischen Kontinuität oder Diskontinuität des deutschen Königtums im SpätMA anzugehen sei. — Heinrich Koller, *Kaiserliche Politik und die Reformpläne des 15. Jahrhunderts* (S. 61—79), betont die Bedeutung des Türkenzuges von 1439 für das Schicksal der seit 1433 angelaufenen Behördenreform im Deutschen Reich. Dadurch, daß Albrecht II. nach der in Florenz erfolgten Union mit den Griechen das Schwergewicht seiner Politik auf den Heidenkrieg legte, verkümmerten die Reformvorhaben im Reich. Die Aktivitäten der Herrscher waren für lange Zeit in Ungarn und auf dem Balkan festgelegt. — Heinz Quirin, *Landesherrschaft und Adel im wettinischen Bereich während des späteren Mittelalters* (S. 80—109), schildert hauptsächlich am Beispiel der Vitzthume von Apolda, wie die materielle Basis, verwandtschaftliche Beziehungen und die Tätigkeit an Fürstenhöfen auf das Verhältnis von Landesherrschaft und Landesadel eingewirkt haben. — Winfried Trusen, *Zum Rentenkauf im Spätmittelalter* (S. 140—158), weist auf den Ausbau und die Förderung des Rentenkaufs im innerkirchlichen Bereich während des HochMA hin. Dieses Geldgeschäft wurde unter dem Eindruck zustimmender juristischer Gutachten zum bedeutendsten Kreditinstitut des SpätMA entwickelt. — Werner Schultheiss, *Das Bürgerrecht der Königs- und Reichsstadt Nürnberg. Beiträge zur Verfassungsgeschichte der deutschen Städte* (S. 159—194), beschreibt die Umgestaltung der Stadtherrschaft bis zur Institutionalisierung des Stadtrats, sowie die Stufen der Entwicklung des Bürgerrechts in Nürnberg, das, in der Mitte des 16. Jh. ausgebildet, bis zum Ende der freien Reichsstadt ziemlich unverändert blieb. — Bernd Moeller, *Kleriker als Bürger* (S. 195—224). Der im HochMA in den Städten ausgebildete Gemeinschaftsgedanke führte zum Bestreben der Städte, ihre Kleriker ins Bürgerrecht aufzunehmen. Der Vf. zeigt, daß der Kleriker als Bürger im MA die Ausnahme blieb, denn die Überzeugung des MA, daß Klerus und Laien zwei voneinander geschiedene Menschenklassen seien, war nicht zu überwinden. Erst die Reformation brachte hier einen schnellen und radikalen Wandel in den protestantisch gewordenen Städten, in denen sich, ausgehend von Luthers Idee des Priestertums aller Gläubigen, die Scheidung zwischen Laien und Klerus auf diesem Gebiet nicht mehr stellte. — Helmut Maurer, *Die Ratskapelle. Beobachtungen am Beispiel von St. Lorenz in Konstanz* (S. 225—236), trägt die Nachrichten zusammen, die über die ehemalige Lorenzkirche in Konstanz erhalten sind. Daß sie als Ratskapelle gedient hat, geht aus der Bemerkung eines nachreformatorischen Rechtsgutachtens hervor, der Rat habe hier vor jeder Sitzung die Messe gehört. Daraus zieht der Vf., auch im Vergleich mit der Funktion von Ratskapellen in anderen Städten, den Schluß, daß der Gottesdienst des Stadtrates dieselben Funktionen zu erfüllen hatte wie der „herrscherliche“ des Königs. — Wolf-Heino Struck, *Sendgerichtspredigten des Archipresbyters zu Wetzlar vom Ende des 15. Jahrhunderts* (S. 237—246), ediert und erläutert acht lateinische Meditationen für Sendgerichtspredigten, die von dem Wetzlarer Archipresbyter Nikolaus Dreyer gen. Andree aus den Jahren um 1490 stammen. — Alfred Wendehorst, *Die Statuten des Stiftes Schmalkalden (1342) und ihre Herkunft* (S. 266—276), veröffentlicht die Statuten des Stifts Schmalkalden und weist ihre Herkunft aus dem Würzburger Stift Haug nach. — Erich Wisplinghoff, *Die Benediktinerklöster des Niederrheins im 13. und 14. Jahrhundert* (S. 277—292), geht auf die Ursachen der schweren Krise ein, in die die acht niederrheinischen Benediktiner-